

HANDOUT VERANSTALTUNGEN – COVID

© Dr. Mag. Klaus Christian Vögl

K.V. Veranstaltungsorganisation

Ausgangslage/Optionen

Begriff „Veranstaltung“

Welche Veranstaltungsarten gibt es?

Was sind keine Veranstaltungen? (Interaktionen,....., online-Darbietungen)

Geplante Veranstaltungen

Sind vertragliche Regelungen vorhanden?

→ Verträge prüfen: mit Besuchern - Vermieter (Location-Inhaber) - Partnern und Subunternehmern - Darbietenden

Ausstiegsklauseln geltend machen

„Höhere Gewalt“ – was ist das und wie kann ich damit umgehen?

Veranstaltung umstellen auf online/virtuell

Rechtsgrundlagen:

EpidemieG

Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind **Veranstaltungen**,

die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1.

zu untersagen, oder

2.

an die Einhaltung bestimmter **Voraussetzungen oder Auflagen** zu binden, oder

3.

ist deren Abhaltung auf **bestimmte Personen- oder Berufsgruppen** einzuschränken.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1.

Vorgaben zu Abstandsregeln,

2.

Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,

3.

Beschränkung der Teilnehmerzahl,

4.

Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln.

(3) Voraussetzungen oder Auflagen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht die Verwendung von Contact -Tracing-Technologien umfassen.

(4) Beschränkungen auf Personen- oder Berufsgruppen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen nicht auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das

Bestehen einer Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG abstellen.

Anmerkungen des Gesundheitsministeriums:

*Der Begriff „**Veranstaltung**“ im Epidemiegesetz ist eigenständig auszulegen und weiter als der Veranstaltungsbegriff in den jeweiligen Veranstaltungsgesetzen der Länder.*

*Eine Veranstaltung ist ein **zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, zu dem eine definierte Gruppe von Menschen zusammenströmt.***

Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung.

Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

Darüber hinaus umfasst der Begriff auch das Zusammenströmen von individuellen Menschen zum gleichen Zweck.

Unter Zusammenkünfte zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens werden jene Tätigkeiten subsumiert, die der Einzelne als Privatperson tätigt.....

Unter die Ausnahme fallen auch der Einzel- und Großhandel und sonstiger Einrichtungen, die zur Aufrechterhaltung des alltäglichen Lebens notwendig sind.

Das Zusammenströmen von Personen in jenen Einrichtungen, die vorwiegend dem Zwecke der Unterhaltung dienen und nicht vorrangig dem Zweck der Speisenaufnahme (z.B. Tanzlokale, Discotheken), fallen nicht unter Zusammenkünfte zur Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelles.html>

Hinsichtlich der **Strafen** gilt § 40 EpidemieG, wonach jemand bei nicht Einhaltung der Vorgaben – sofern die Tat nicht mit gerichtlicher

Strafe bedroht ist – mit Geldstrafe bis zu 2.180/1.450 EUR zu bestrafen ist.

Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)

§ 1

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,

2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 2a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und
3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).

Strafbestimmungen

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.



Alle Rechtsquellen unter

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

<https://www.wko.at/service/faq-coronavirus>

**Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der
Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von
COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-
Lockerungsverordnung – COVID-19-LV)**

(Auszug – veranstaltungsrelevante Teile)

Kompletter Text:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

Stammfassung: BGBl. II Nr. 197/2020

Änderungen

BGBl. II Nr. 207/2020

BGBl. II Nr. 231/2020

BGBl. II Nr. 239/2020

BGBl. II Nr. 246/2020

BGBl. II Nr. 266/2020

BGBl. II Nr. 287/2020

BGBl II Nr. 299/2020

BGBl II Nr. 332/2020

BGBl II Nr. 342/2020

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 1 und 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 und des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 wird verordnet:

Aktuelle Vorbemerkung per 1.8.2020:

Aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung vor dem VfGH wurden einige Passagen der Verordnung, den 1 m-Abstand betreffend, aufgehoben. Es handelt sich um folgende für uns relevante Passagen bzw gilt nun:

Am öffentlichen Ort (§ 1) ist der Mindestabstand gefallen.

In Seilbahnen etc (§ 4) gelten nur mehr die Auflagen für Massenbeförderungsmittel.

Im Freiluftbereich von Ausflugsschiffen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig, mit der Maßgabe, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische

Schutzvorrichtung zu tragen haben, sofern nicht ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen Teilnehmern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eingehalten werden kann.

Da anzunehmen ist, dass die Bestimmungen nach Reparatur der zugrundeliegenden Gesetzesstellen wieder eingeführt werden, haben wir uns entschlossen, diese Änderungen vorderhand nicht in den untenstehenden Text einzuarbeiten. Sie finden NACH diesem Text die konsolidierte Verordnungsversion.

§ 1

Öffentliche Orte

§ 1. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

.....

§ 2

Kundenbereiche

§ 2. (1) Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

.....

(2) Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister nicht eingehalten werden, ist dies nur zulässig, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(3) Abs. 1 ist sinngemäß auf geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung anzuwenden.

(4) Abs. 1 ist sinngemäß auf Märkte im Freien anzuwenden.

.....

(6) Abweichend von Abs. 1 gilt beim Betreten von Veranstaltungsorten in Betriebsstätten § 10 Abs. 6 bis 9 sinngemäß.

§ 3

Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 3. (1) Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.

(3) Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

.....

§ 4

.....**Ausflugsschiffe, Seil- und Zahnradbahnen**

.....

(3) Bei der Beförderung von Personen in Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen ist § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Im Freiluftbereich von Ausflugsschiffen gilt § 1 Abs. 1.

§ 5

Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz

Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7

Bäderhygienegesetz.....dürfen nur betreten werden, wenn der Betreiber im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 seine Verpflichtungen gemäß § 13 BHygG evaluiert sowie seine Maßnahmen und die Badeordnung

entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptiert. § 2 Abs. 1 gilt.

§ 6

Gastgewerbe

(1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der Betreiber darf das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 01.00 des folgenden Tages Uhr zulassen. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.

(4) Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(5) Vom erstmaligen Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Verlassen des Verabreichungsplatzes hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner

Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(6) Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

.....

§ 7

Beherbergungsbetriebe

§ 7. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenstellplätze, Schutzhütten und Kabinenschiffe gelten ebenfalls als Beherbergungsbetrieb.

(3) Der Gast hat in allgemein zugänglichen Bereichen gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit gehören, einen Abstand von

mindestens einem Meter einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

.....

(5) Für das Betreten von gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gelten die in § 6 Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen. Angehörige einer Gästegruppe (Abs. 3) sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

(6) Für das Betreten von Fitnessbereichen in Beherbergungsbetrieben gelten die in § 8 genannten Voraussetzungen. Angehörige einer Gästegruppe (Abs. 3) sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

(7) Für das Betreten von Wellnessbereichen in Beherbergungsbetrieben gelten die in § 5 genannten Voraussetzungen. Angehörige einer Gästegruppe (Abs. 3) sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

§ 8

Sport

§ 8. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG*ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zulässig.

**(Bundessportförderungsgesetz) Sportstätte:*

Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen

Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten

(2) Abs. 1 und § 1 Abs. 1 gelten nicht bei der Sportausübung. Bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017 hat der Verein oder der Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses COVID-19-Präventionskonzept hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

1.

Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern,

2.

Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,

3.

Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,

4.

Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von

Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(3) Bei der Ausübung von Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BStG*

** Leistungssport/Spitzensport: Wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen*

, auch aus dem Bereich des Behindertensports, ist vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch molekularbiologische Testung nachzuweisen, dass die Sportler SARS-CoV-2 negativ sind. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden 14 Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

(4) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

1.

Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene,
Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,

2.

Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,

3.

Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,

4.

Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,

5.

Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,

6.

Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,

7.

Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,

8.

bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

(5) Flugfelder gemäß Luftfahrtgesetz.....sind Sportstätten gleichgestellt.

§ 9

Sonstige Einrichtungen

§ 9. Das Betreten des Besucherbereichs von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven samt deren Lesebereichen sowie von sonstigen Freizeiteinrichtungen ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zulässig.

§ 10

Veranstaltungen

(1) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

(2) Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen untersagt. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im

Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

(3) Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 200 Personen untersagt. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

(4) Mit 1. August 2020 sind abweichend von Abs. 3 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Mit 1. September 2020 sind abweichend von Abs. 3 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger

Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen:

1.

die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,

2.

die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

(5) Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Besuchern und ab 1. August mit über 200 Besuchern hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1.

Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,

2.

spezifische Hygienevorgaben,

3.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,

4.

Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,

5.

Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(5a) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.

(6) Bei **Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(7) Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen

zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

(8) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(9) Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung

1.

der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder

2.

von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,

ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Teilnehmer, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie für Vortragende.

(10) Für Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen gilt § 3 sinngemäß. Für Zusammenkünfte zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung gilt § 8 Abs. 3 letzter Satz sinngemäß.

(11) Die Abs. 1 bis 9 gelten nicht für

1.

Veranstaltungen im privaten Wohnbereich,

2.

Veranstaltungen zur Religionsausübung,

3.

Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz..... Diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig, mit der Maßgabe, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben, wenn der Abstand von mindestens einem Meter gemäß § 1 Abs. 1 nicht eingehalten werden kann.

4.

Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,

5.

Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,

6.

Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,

7.

Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. 22/1974,

8.

Betretungen von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen.

(12) Bei Religionsausübung im Freien ist, sofern sich dies nicht ohnedies aus § 1 Abs. 1 ergibt, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Darüber hinaus hat der Veranstalter sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.

(13) Von Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer, die gegen die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanische Schutzvorrichtung verstoßen, ist nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere

Mittel hergestellt werden kann oder Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären.

§ 10a

Fach- und Publikumsmessen

(1) Fachmessen und Publikumsmessen sind mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. In diesem Verfahren sind auch die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Fachmesse oder Publikumsmesse und die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Fachmesse oder Publikumsmesse zu berücksichtigen.

(2) Voraussetzung für die Bewilligung ist die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. Das COVID-19-Präventionskonzept ist vom Veranstalter umzusetzen. Es hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und von Personen mit Besucherkontakt sowie basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1.

Regelungen zur Steuerung der Besucherströme, zum Beispiel durch die Vergabe von Zeitfenstern und die Umsetzung eines Einbahnsystems für den Einlass,

2.

spezifische Hygienevorgaben,

3.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,

4.

Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,

5.

Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(3) Das Betreten des Besucherbereichs von Fachmessen und Publikumsmessen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1.

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, kann dieser nicht eingehalten werden, ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

2.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Personen mit Besucherkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

(4) Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 6.

(5) Für Einzelveranstaltungen wie zum Beispiel Vorträge oder Seminare im Rahmen von Fach- und Publikumsmessen gelten die Höchstgrenzen in § 10 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 11

Ausnahmen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

.....

2.

Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogische Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006,

.....

(2a) Die Pflicht der Einhaltung eines Abstandes von einem Meter gilt nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert.

(3) Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen sowie unter Wasser.

(5) Sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind, muss ein Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden.

(6) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

(7) Personen, die nur zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben, sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

.....

(9) Sperrstundenregelungen nach dieser Verordnung gelten nicht für geschlossene Gesellschaften, wenn zumindest drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiber der Betriebsstätte des Gastgewerbes oder dem Betreiber der

Veranstaltungsstätte die Teilnehmer der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Betriebsstätte des Gastgewerbes oder der Veranstaltungsort ausschließlich durch Teilnehmer der geschlossenen Gesellschaft betreten werden.

§ 11a

Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 2a des COVID-19-Maßnahmegesetzes und § 28a des Epidemiegesetzes

Im Rahmen der Mitwirkung nach § 2a des COVID-19-Maßnahmegesetzes und § 28a des Epidemiegesetzes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme gemäß dem ersten Satz abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologische Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu treffen.

Vertragssituation

Welche Auswirkung haben die besonderen aktuellen Umstände auf die Abwicklung von Verträgen zwischen Unternehmern?

Grundsätzlich sind Verträge weiterhin rechtsverbindlich. Aufgrund des Corona-Virus kann es jedoch zu Konstellationen kommen, in denen die Erbringung vertraglich zugesagter Leistungen für den Schuldner entweder **rechtlich unmöglich** (z.B. behördliche Betriebsbeschränkung) oder aus ähnlich schwerwiegenden Gründen (z.B. hinreichend konkretes Ansteckungsrisiko) **unzumutbar** wird.

Sofern sich die Vertragserfüllung für den Schuldner **nachträglich als unmöglich erweist**, ist folgendermaßen vorzugehen: Zunächst ist zu prüfen, ob für solche Ausnahmesituationen **einzelvertraglich** vorgesorgt wurde. In Ermangelung entsprechender vertraglicher Regelungen wird den Parteien empfohlen, nach einer allseits zumutbaren **einvernehmlichen Lösung** zu suchen. Falls sich keine Einigung erzielen lässt, muss auf das gesetzliche Leistungsstörungsrecht zurückgegriffen werden.

Im Rahmen des **gesetzlichen Leistungsstörungsrechts** ist wiederum zu differenzieren: Sofern zu erwarten ist, dass die Leistung binnen angemessener Frist in vernünftiger Weise **nachgeholt** werden kann, gelten die Regelungen zum Verzug. Wenn das Geschäft jedoch an einen **fixen Termin** gebunden ist (z.B. Standmiete anlässlich einer Großveranstaltung), so erweist sich die Vertragsabwicklung nachträglich als unmöglich. Rechtsfolge hiervon ist zumeist, dass der **Vertrag zerfällt** und bereits erfolgte **(An-)Zahlungen rückabgewickelt** werden müssen. Bei teilbaren Leistungen und Dauerschuldverhältnissen kann es vorkommen, dass der Vertrag nicht insgesamt aufzuheben ist, sondern in seinem bereits erfüllten bzw. erfüllbaren Ausmaß fortbesteht.

Schadenersatzansprüche bestehen in den geschilderten Konstellationen grundsätzlich nicht. Abweichendes mag z.B. gelten, wenn man einer Vertragspartei ausnahmsweise den Vorwurf machen kann, dass sie keine angemessene Vorsorgemaßnahmen getroffen

hat, um ihren Vertragspflichten selbst in (vorhersehbaren) Krisenzeiten nachkommen zu können.

Rechtlich besonders schwierig sind Konstellationen zu beurteilen, in denen ein leistungsbereiter Schuldner seine vertraglichen Verbindlichkeiten sehr wohl erbringen könnte, selbige für den Vertragspartner aufgrund der gegenwärtigen Ausnahmesituation jedoch nutzlos sind (z.B. Reinigungsdienstleistungen an einen massiv eingeschränkten Hotelbetrieb). Ob der Kunde einen solchen Vertrag - etwa wegen **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** - anfechten bzw. anpassen kann, lässt sich lediglich einzelfallbezogen beurteilen.

Wenn keine **Rechtswahl durch Vereinbarung** getroffen wurde, kommt – wenn ein österreichisches Gericht mit dem Rechtsstreit befasst ist – grundsätzlich bei Warenkauf- und **Dienstleistungsverträgen zwischen zwei Unternehmern** das **Recht des Staates** zur Anwendung, in dem der Verkäufer oder **Dienstleistungserbringer** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Verkäufer also in Österreich und der Abnehmer im Ausland, dann kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Ist der österreichische Unternehmer dagegen der Käufer und der Lieferant im Ausland, dann ist der Vertrag nach dem jeweiligen ausländischen Recht zu beurteilen.

Die Beantwortung der Frage des anwendbaren Rechts im konkreten Einzelfall hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie u.a. vor dem Gericht welchen Staates ein Prozess stattfinden würde, ob es sich um einen Vertragspartner aus einem EU- oder EWR-Staat oder einem Drittstaat handelt, bzw. auch davon, ob der Vertrag traditionell oder im E-Commerce abgeschlossen wurde.

Die Antwort auf die Frage, welches Recht auf Vertragsverhältnisse im Internet anzuwenden ist, wenn beide Vertragspartner Unternehmen sind, ist von mehreren Kriterien abhängig.

Wesentlich ist festzuhalten, dass ein Vertragsverhältnis, bei dem beide Unternehmen ihren Sitz in Österreich haben, jedenfalls nach

österreichischem Recht zu behandeln ist, da es sich dabei um keinen internationalen Sachverhalt handelt.

Liegt aber ein internationaler Sachverhalt vor, spielt es zum einen eine Rolle, ob der Vertragspartner des österreichischen Unternehmens – maßgeblich ist dabei der (Haupt-)Sitz des Unternehmens- ebenso ein Unternehmen aus einem EU-Staat ist, ob es sich dabei um ein Unternehmen aus einem EWR-Staat oder aus einem Drittstaat handelt.

Von Bedeutung ist aber auch, ob das E-Commerce-Gesetz (ECG) mit dem darin geregelten Herkunftslandprinzip zur Anwendung kommt, sowie, wie dieses umgesetzt wurde, ob eine der Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip vorliegt, ob das UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt und ob eine Rechtswahl getroffen wurde. Auch der Gerichtsstand (also die Frage, vor dem Gericht welchen Staates ein Prozess stattfinden würde) ist in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Herkunftslandprinzip (§ 20 ECG)

Das Herkunftslandprinzip bedeutet im Ergebnis, dass ein Unternehmen grundsätzlich keine strengeren Vorschriften zu erfüllen hat, als jene, des Staates, in dem es niedergelassen ist. Das Herkunftslandprinzip soll also Unternehmen grenzüberschreitende Tätigkeiten erleichtern. Genau genommen ist aber darauf zu achten, wie im jeweiligen Gerichtsstaat (also jenem Staat, in dem das gerichtliche Verfahren abgehandelt wird) das Herkunftslandprinzip umgesetzt wurde. Aufgrund der Entscheidung des EuGH muss das Herkunftslandprinzip nicht zwingend dazu führen, dass das Recht des Niederlassungsstaates des Unternehmens anzuwenden ist. Es dürfen für das grenzüberschreitend tätige Unternehmen nur keine strengeren Vorschriften als jene im Niederlassungsstaat gelten (Günstigkeitsvergleich).

Rom I-VO

Würde es sich um einen Vertragsabschluss im herkömmlichen Wege, also nicht um einen Vertragsabschluss im Internet, handeln, so wäre die Rom I-VO anzuwenden. Aufgrund dieser Verordnung – die bei internationalen Sachverhalten regelt, welches Recht anzuwenden ist - gilt meist, mangels Rechtswahl, zwischen Unternehmen das Recht jenes Staates, wo jener Unternehmen sitzt, der – vereinfachend gesagt - die charakteristische Leistung erbringt. So bestimmt Art 4 der Rom I-VO, dass für Kaufverträge über bewegliche Sachen das Recht des Aufenthaltsstaates des Verkäufers, für Dienstleistungsverträge das Rechts des Aufenthaltsstaates des Dienstleisters, für Franchiseverträge das Recht des Aufenthaltsstaates des Franchisenehmers, für Vertriebsverträge das Rechts des Aufenthaltsstaates des Vertriebshändlers gilt.

Werden verminderte Gewinnerwartungen in Folge des Coronavirus steuerrechtlich berücksichtigt?

Steuerpflichtige Personen können bis zum 30.9. des betreffenden Jahres die **Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen** beantragen, wenn das voraussichtliche Einkommen für das jeweilige Jahr niedriger ist. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, in welcher die verminderte Gewinnerwartung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Lage (z. B. Aufstellung der Umsatzeinbrüche aufgrund von Covid-19) dargelegt wird.

Muster-Download: Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung

Hilfsmaßnahmen

Überblick:

 <https://www.wko.at/service/w/corona-hilfe-wiener-kleinbetriebe.html>

Vorschreibungen der Grundumlage 2020 vorübergehend ausgesetzt

Wie kann ich meine SVS-Beiträge reduzieren?

Durch Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage können die laufenden Sozialversicherungsbeiträge gesenkt werden, wenn die laufenden Einkünfte niedriger sind als im drittvorangegangenen Jahr. Eine Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage ist generell maximal bis auf die jeweilige Mindestbeitragsgrundlage möglich. Entspricht Ihre vorläufige Beitragsgrundlage bereits der Mindestbeitragsgrundlage, ist eine Herabsetzung daher im Regelfall nicht mehr möglich.

Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann mittels Online-Formular beantragt werden.

AKM/Austro Mechana

Vorübergehende Betriebsschließungen unserer Kunden aufgrund Verordnung zur Bekämpfung des Covid 19 Virus

Bei allen Branchen, die wie beispielsweise die Gastronomie von den gesetzlich verordneten Schließungen betroffen sind, werden von Seiten der AKM alle betroffenen Verträge mit Beginn der Schließung ruhend gestellt (auf „Urlaub“ gesetzt). Somit fallen hier automatisch **für den Zeitraum der gesetzlich verordneten Schließung keinerlei Zahlungsverpflichtungen** an.

Betriebe anderen Branchen, die aktuell selbst darüber entscheiden können, ob und in welcher Form der Betrieb offen gehalten wird, sollten sich im Falle einer freiwilligen Betriebsschließung und einer bestehenden AKM-Aufführungsbewilligung bitte umgehend an ihre zuständige AKM-Geschäftsstelle wenden, damit auch diese Verträge **ruhend gestellt (auf „Urlaub“ gesetzt) werden** und somit keine

weiteren Zahlungsverpflichtungen aufgrund des laufenden AKM-Vertrages entstehen.

 <https://www.akm.at/blog/2020/03/23/corona-betriebsschliessungen/>

AKM und OESTIG richten **Kultur-Katastrophenfonds für Muskschaffende** ein

Musik-Verwertungsgesellschaften leisten schnelle Hilfe für Leidtragende aus der Coronavirus-Krise


Die aktuellen und unbestritten notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus gehen mit verheerenden Folgen für Muskschaffende einher: abgesagte Konzerte führen zu einem Tantiemenentgang für InterpretInnen und UrheberInnen, Auftrittshonorare werden nicht ausbezahlt, bereits getätigte Investitionen laufen ins Leere. Die vielfach prekäre Lage der Muskschaffenden wird durch diese Ausfälle weiter verschärft.

Die Verwertungsgesellschaften AKM & austro mechana und die Österreichische Interpretengesellschaft haben angesichts der zu erwartenden Auswirkungen der Einschränkungen im Kulturbetrieb beschlossen, ihren Mitgliedern rasch zu helfen und einen Kultur-Katastrophenfonds einzurichten.

Der **Kultur-Katastrophenfonds** von AKM & austro mechana in der Höhe von EUR 1.000.000 steht ausschließlich Musik-UrheberInnen zur Verfügung, die durch signifikanten Tantiemen- oder Honorarausfall in finanzielle Not geraten und dadurch existentielle Probleme bekommen. Darüber hinaus dient er der Liquiditätssicherung, indem Überbrückungshilfen und Darlehen gewährt werden. Die Interpretengesellschaft OESTIG wird ihre noch zu beziffernden Mittel ebenfalls der Existenzsicherung der InterpretInnen widmen.

Der Kultur-Katastrophenfonds für Musikschaaffende wird aus Mitteln der sozialen und kulturellen Einrichtungen der Gesellschaften AKM, austro mechana und OESTIG (LSG-Interpreten), unter anderem der Speichermedienvergütung, gespeist. Die regulären Tantiemenauszahlungen werden davon nicht berührt.

Informationen zu den Bedingungen für die Einreichung eines Ansuchens auf Unterstützung finden Sie hier.

 <https://www.akm.at/blog/2020/03/13/kultur-katastrophenfonds-fuer-musikschaaffende/>

GIS und Corona-Krise

Für Betriebe, die aufgrund der Corona-Krise schließen müssen/mussten, wurde hinsichtlich deren laufender GIS-Meldung (GIS-Gebühren) mit der Gebühren Info Service GmbH (GIS) folgende möglichst unbürokratische Handhabung vereinbart:

☞ Die GIS hat sich bereit erklärt, bei allen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise ihren Betrieb schließen müssen/mussten, die GIS-Abmeldung zu akzeptieren, ohne dass besondere Nachweise beizubringen sind. Dh aufgrund der Krise reicht hier für eine temporäre Abmeldung eine formlose Mitteilung (E-Mail an kundenservice@gis.at) des von der Schließung betroffenen Betriebes an die GIS oder alternativ ein Anruf auf der Service-Hotline unter 0810 00 10 80 mit Nennung der Teilnehmernummer1 sowie einer kurzen Sachverhaltsdarstellung. ☞ Nach Erhalt dieser formlosen Abmeldung, meldet daraufhin die GIS die Betriebe per 31. März 2020 ab und per 1. Juli 2020 wieder automatisch an. Dh im Zeitraum zwischen 1. April und 30. Juni 2020 kommt es hier zu keinerlei Zahlungsverpflichtung! ☞

Sollte das Unternehmen bis zum 1. Juli 2020 den Betrieb aus welchen Gründen auch immer nicht wieder aufnehmen, ist die GIS davon gesondert in Kenntnis zu setzen. Diese wird dann der individuellen Situation entsprechend weiter vorgehen. § Laut Rundfunkgebührengesetz (RGG) ist die GIS unmittelbar davon zu verständigen, wenn am jeweiligen Standort keine Rundfunkempfangsanlagen mehr betrieben werden. Auch in diesem Punkt konnten wir mit der GIS vereinbaren, dass den Zeitpunkt der Meldung an die GIS betreffend, kulant vorgegangen wird. Dh falls der Betrieb nachweislich geschlossen war, wird die Abmeldung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein!

Wir bedanken uns bei der GIS für die Unterstützung und Zusammenarbeit!

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team des Veranstalterverbandes Österreich zur Verfügung! Veranstalterverband Österreich (VVAT) A-1010 Wien, Dorotheergasse 7/1/5a T +43 (0) 1 512 29 18 – 0 F +43 (0) 1 512 29 18 - 33 E <mailto:office@vvat.at> W <http://www.vvat.at>

Weitere allgemeine Informationen rund um das Thema findet man auch unter www.gis.at.

Höhere Absetzbarkeit von Geschäftsessen

(gilt ab 1. Juli, befristet bis Ende 2020)

Grundsätzlich kann die Bewirtung von Geschäftsfreunden steuerlich nicht geltend gemacht werden, da es sich um Repräsentationsaufwendungen handelt. Weist man aber nach, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche Veranlassung weitaus überwiegt, können derartige Ausgaben derzeit zur Hälfte abgezogen werden.

Dieser Betrag wird von 50 % auf 75 % erhöht.

Erhöhung der Beträge für steuerfreie Restaurant- und Lebensmittelgutscheine für Arbeitnehmer, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. (gilt ab 1. Juli)

Von 4,40 Euro auf 8 Euro pro Arbeitstag zur Bezahlung in Restaurants

Von 1,10 Euro auf 2 Euro pro Arbeitstag, wenn der Gutschein auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden kann.

Sonstige steuerliche Maßnahmen

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus.html>

Information betreffend die Umsatzsteuersenkung

Zur Unterstützung der Gastronomie, der Kulturbranche....., die von der COVID-19-Krise in einem besonderen Ausmaß betroffen sind, soll **befristet vom 1.7.2020 bis 31.12.2020** ein **ermäßigter Umsatzsteuersatz iHv 5%** eingeführt werden.

- Im Bereich der Gastronomie betrifft dies die Abgabe aller Speisen und Getränke, wenn hierfür eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 111 Abs. 1 GewO) erforderlich ist. Auch Tätigkeiten, für die gemäß § 111 Abs. 2 kein Befähigungsnachweis erforderlich ist (zB Schutzhütten), sollen vom Anwendungsbereich erfasst sein.

- Beherbergung und Camping

- Im Kulturbereich werden ebenfalls bestimmte Leistungen zukünftig befristet bis 1.1.2021 mit 5% besteuert. Darunter fallen:

✓ Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler;

✓ Naturparks, Gärten, Museen

✓ Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind. Das Gleiche gilt sinngemäß für Veranstaltungen von Theateraufführungen durch andere Unternehmer

✓ Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, insbesondere durch Orchester, Musikensembles und Chöre.

✓ Filmvorführungen

✓ Zirkusse und Schausteller

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes iHv 5% soll unabhängig von einer allenfalls vorliegenden abgabenrechtlichen Begünstigung gemäß §§ 34 bis 47 BAO anwendbar sein und soll hinsichtlich des Steuersatzes § 10 Abs. 2 Z 4 UStG vorgehen. Somit sollen auch bspw. gemeinnützige Vereine mit den entsprechenden Tätigkeiten (§ 28 Abs. 52 Z 1 UStG) in den Genuss des Steuersatzes iHv 5% kommen, wenn diese nicht steuerfrei sind.

Damit es zu keiner nachträglichen Korrektur von Rechnungen und Rückforderung von Umsatzsteuerbeträgen kommt, kann der entsprechende Umsatzsteuersatz bereits mit 1. Juli 2020 im Kassensystem hinterlegt und verrechnet werden.

Es bestehen auch keine Bedenken, wenn dieser Ausweis des ermäßigten Steuersatzes von 5 % durch eine entsprechende Textanmerkung auf dem Beleg erfolgt, oder eine händische Korrektur bzw. eine Korrektur mittels eines Stempels auf dem Beleg vorgenommen wird. Auch durch diese Vorgehensweise können vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 alle gesetzlichen Anforderungen an die Belegerstellung nach der **Registrierkassensicherheitsverordnung** für die Abgabenbehörden erfüllt werden.

Unternehmer müssen die verringerte Steuerlast nicht an ihre Kunden weitergeben (§7 Preisgesetz kommt nicht zur Anwendung).


Handhabung bei Registrierkassen

Damit es zu keiner nachträglichen Korrektur von Rechnungen und Rückforderung von Umsatzsteuerbeträgen kommt, kann der entsprechende Umsatzsteuersatz bereits mit 1.7.2020 im Kassensystem hinterlegt und verrechnet werden.

Der Ausweis des ermäßigten Steuersatzes von 5 % kann auch durch eine Textanmerkung oder eine händische Korrektur bzw. eine Korrektur mittels eines Stempels auf dem Beleg erfolgen.

Dadurch können alle gesetzlichen Anforderungen an die Belegerstellung nach der Registrierkassensicherheitsverordnung für die Abgabenbehörden erfüllt werden.

Weiterführende Informationen zu Registrierkassen:

 www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/registrierkassen.html

Bundesgesetz zur Sicherung des Kunst-, Kultur- und Sportlebens vor weiteren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz – KuKuSpoSiG)

Übergabe eines Gutscheins anstelle der Entgeltrückzahlung

§ 1. (1) Wenn ein **Kunst-, Kultur- oder Sportereignis** aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 entfallen ist und der Veranstalter deshalb einem Besucher oder Teilnehmer den Eintritts- oder Teilnahmepreis oder ein vergleichbares Entgelt zurückzuzahlen hat, kann der Veranstalter dem Besucher oder Teilnehmer anstelle der Rückzahlung einen **Gutschein** über den zu erstattenden Betrag übergeben. Gleiches gilt im Fall der Rückzahlungspflicht des **Betreibers einer Kunst- oder Kultureinrichtung**, wenn diese aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 geschlossen wurde.

(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn der Vertrag über den Besuch des Kunst-, Kultur- oder Sportereignisses oder der Kunst- oder Kultureinrichtung über einen **Vermittler** abgeschlossen wurde. In

diesem Fall kann der Veranstalter oder Betreiber den Gutschein an den Vermittler zur unverzüglichen Weiterreichung an den Besucher oder Teilnehmer übergeben.

(3) Hat der Veranstalter oder Betreiber nur einen Teil des vom Besucher oder Teilnehmer geleisteten Entgelts zu erstatten, weil nur ein Teil der damit bezahlten Kunst-, Kultur- oder Sportereignisse entfallen ist oder die Kunst- oder Kultureinrichtung nur während eines Teils des damit bezahlten Zeitraums geschlossen wurde, so kann sich der Wert des Gutscheins auf den zu erstattenden Entgeltanteil beschränken.

(4) Wenn das zu erstattende Entgelt den Betrag von 70 Euro, nicht aber jenen von 250 Euro übersteigt, kann sich der Veranstalter oder Betreiber nur bis zum Betrag von 70 Euro durch die Übergabe eines Gutscheins von seiner Rückzahlungspflicht befreien; den 70 Euro übersteigenden Teil des Entgelts hat er hingegen dem Besucher oder Teilnehmer zurückzuzahlen.

(5) Wenn das zu erstattende Entgelt den Betrag von 250 Euro übersteigt, hat der Veranstalter oder Betreiber dem Besucher oder Teilnehmer den Betrag von 180 Euro zurückzuzahlen; hinsichtlich des 180 Euro übersteigenden Teils des Entgelts kann er sich hingegen durch die Übergabe eines Gutscheins von seiner Rückzahlungspflicht befreien.

(6) War das entfallene Kunst-, Kultur- oder Sportereignis Gegenstand eines wiederkehrenden **Abonnements**, so kann der Besucher oder Teilnehmer anstelle eines Gutscheins verlangen, dass das zurückzuzahlende Entgelt auf die Zahlung für ein folgendes Abonnement angerechnet wird.

(7) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind **nicht anzuwenden**, wenn Veranstalter des Kunst-, Kultur- oder Sportereignisses oder Betreiber der Kunst- oder Kultureinrichtung entweder der Bund, ein Land oder eine Gemeinde oder aber ein

Rechtsträger ist, der entweder zumindest mehrheitlich im Eigentum des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde steht oder für den der Bund, ein Land oder eine Gemeinde haftet oder den Abgang trägt.

Übertragbarkeit und Einlösung des Gutscheins

§ 2. (1) Der Besucher oder Teilnehmer kann den Gutschein an jede natürliche Person übergeben.

(2) Der Inhaber des Gutscheins kann mit diesem bis zu dessen Wert das Entgelt für ein anderes Kunst-, Kultur- oder Sportereignis des Veranstalters oder für einen Besuch der Kunst- oder Kultureinrichtung nach deren Wiedereröffnung bezahlen. Er ist aber nicht dazu verpflichtet, den Gutschein für ein anderes Kunst-, Kultur- oder Sportereignis oder für einen anderen Besuch der Kunst- oder Kultureinrichtung einzulösen.

(3) Hat der Inhaber des Gutscheins diesen nicht bis zum Ablauf des **31. Dezember 2022** eingelöst, so hat ihm der Veranstalter oder Betreiber den Wert des Gutscheins auf Aufforderung unverzüglich auszusahlen.

Kostenfreiheit und abweichende Vereinbarungen

§ 3. (1) Für die Ausstellung, Übersendung oder Einlösung des Gutscheins dürfen dem Besucher oder Teilnehmer oder dem späteren Inhaber des Gutscheins keine Kosten angelastet werden.

(2) Ist der Besucher, der Teilnehmer oder der Inhaber des Gutscheins ein Verbraucher (§ 1 KSchG), so sind Vereinbarungen, die von den vorstehenden Bestimmungen zu ihrem Nachteil abweichen, unwirksam. Die freiwillige Entgegennahme von Gutscheinen in einem Wert von mehr als 70 Euro – beziehungsweise im Fall des § 1 Abs. 5 in einem höheren als dort vorgesehenen Wert – anstelle entsprechender Rückzahlungen ist dadurch aber nicht ausgeschlossen.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten; zeitlicher Anwendungsbereich

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt.....mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auf Rückzahlungspflichten für nach dem 13. März 2020 entfallene Kunst-, Kultur- oder Sportereignisse oder für nach dem 13. März 2020 durchgeführte Schließungen von Kunst- oder Kultureinrichtungen anzuwenden.

(3) Ungeachtet des Abs. 1 über das Außerkrafttreten ist die Bestimmung des § 2 Abs. 3 über die Auszahlungspflicht über das Datum des Außerkrafttretens hinaus anzuwenden.

Die gesetzliche Regelung im Detail

Das KuKuSpoSiG kommt zur Anwendung, wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie nach dem 13. März 2020 entweder ein Kunst-, Kultur- oder Sportereignis (zu den Beispielen vgl. oben) entfallen ist oder eine Kunst- oder Kultureinrichtungen geschlossen wurde.

Sodann geht es um Fälle, in denen der Veranstalter bzw. Betreiber wegen des allgemeinen Zivilrechts (vgl. z.B. §§ 920, 1168, 1447 ABGB) dazu verpflichtet wäre, einen zuvor erhaltenen Eintritts- oder Teilnahmepreis oder ein vergleichbares Entgelt ("Ticketpreis") an seinen Kunden zurückzuzahlen.

Das KuKuSpoSiG führt nun dazu, dass der Veranstalter bzw. Betreiber stattdessen einen Gutschein über einen Teil des zu erstattenden Betrags übergeben darf. In demselben Umfang tritt seine Pflicht zur Barerstattung vorübergehend außer Kraft.

Die **Höhe des zulässigen Gutscheinbetrags** unterliegt folgender **Staffelung**:

Wenn der **Ticketpreis weniger als 70 Euro** betragen hat, darf der volle Betrag in einen Gutschein umgewandelt werden.

Wenn der **Ticketpreis zwischen 70 Euro und 250 Euro** betragen hat, darf der Gutscheinbetrag maximal 70 Euro betragen.

Wenn der **Ticketpreis mehr als 250 Euro** betragen hat, darf der 180 Euro übersteigende Betrag in einen Gutschein umgewandelt werden.

Mit dem freiwilligen Einverständnis des Kunden darf eine Umwandlung in einen Gutschein auch über die oben genannten Betragsgrenzen hinaus erfolgen.

Falls der Kunde mehrere Tickets im Zuge einer einzigen Sammelbuchung erworben hat (z.B. bestimmte Theater-Abonnements), gelten die skizzierten Höchstgrenzen für jede einzelne Veranstaltung gesondert. Hier kann es zudem vorkommen, dass der Kunde vor dem 13. März bereits an einzelnen Veranstaltungen einer solchen Sammelbuchung teilgenommen hat, wobei die Gutscheinlösung dann lediglich hinsichtlich der verbleibenden, später abgesagten Veranstaltungen zur Anwendung kommt.

Bei abgesagten Kunst-, Kultur- oder Sportereignissen, die Gegenstand eines wiederkehrenden **Abonnements** waren, kann der Besucher oder Teilnehmer anstelle eines Gutscheins außerdem die Anrechnung des zurückzuzahlenden Entgelts auf die Zahlung für ein folgendes Abonnement verlangen.

Wenn und soweit es zu keiner Umwandlung in einen Gutschein bzw. zu keiner Anrechnung auf ein späteres Abonnement kommt, bleibt der Veranstalter bzw. Betreiber wohlgemerkt zur umgehenden (teilweisen) Barerstattung verpflichtet.

Die skizzierte Gutscheinlösung gilt auch, wenn der Vertrag über einen **Vermittler** abgeschlossen wurde. In diesem Fall kann der Veranstalter oder Betreiber den Gutschein an den Vermittler zur unverzüglichen Weiterreichung an den Kunden übergeben.

Für die Ausstellung, Übersendung oder Einlösung des Gutscheins dürfen sowohl dem ursprünglichen Kunden als auch jedem anderen späteren Inhaber des Gutscheins **keine Kosten** auferlegt werden.

Der Inhaber eines Gutscheins kann diesen

einlösen, um eine (An-)Zahlung für ein anderes Kunst-, Kultur- oder Sportereignis des Veranstalters bzw für einen Besuch der Kunst- oder Kultureinrichtung des Betreibers nach deren Wiedereröffnung zu leisten ("Ersatzveranstaltung"); auf andere natürliche Personen übertragen; oder nach dem 31. Dezember 2022 in bar erstattet verlangen.

Die Bestimmungen des KuKuSpoSiG sind **nicht anzuwenden**, wenn Veranstalter des Kunst-, Kultur- oder Sportereignisses oder Betreiber der Kunst- oder Kultureinrichtung entweder der Bund, ein Land oder eine Gemeinde ist.

Dasselbe gilt, wenn es sich um einen Rechtsträger handelt, der entweder zumindest mehrheitlich im Eigentum des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde steht oder für den selbige haften (z.B. Staatsoper).

Die Regelungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Rathauskorrespondenz vom 19.05.2020

Corona: Stadt Wien präsentierte „Leitfaden für den Kulturbetrieb“

Vorgaben für Theater, Museen und Co. für „sichere Wiedereröffnung“ mit „maximalem Freiraum, innerhalb der Corona-Regeln“

Theater, Museen, Kleinkunst und Konzerte sowie der Film gehören zur DNA der Kulturhauptstadt Wien. Deshalb müsse der Kulturbetrieb in der Stadt nach mehr als neun Wochen, 'Shut-Down' – unter sicheren Rahmenbedingungen - wieder hochgefahren werden. Dazu hat die Stadt Wien nun gemeinsam mit Medizinerinnen und Medizinern sowie Kulturschaffenden einen „Leitfaden für den Kulturbetrieb“ erstellt. Präsentiert haben den Entwurf Bürgermeister Michael Ludwig, Kulturstadträtin Veronica Kaup-Hasler und Gesundheitsstadtrat Peter Hacker, heute, Dienstag bei einem Mediengespräch im Rathaus.

Bürgermeister Ludwig sah den jetzt ausgearbeiteten Leitfaden als Ergänzung zu den jüngst verdoppelten Stipendien für Kunstschaffende, zu den geförderten Auftrittsmöglichkeiten im Stadtfernsehen W24, und seiner Forderung an den Bund nach einem Rettungsschirm für die Kulturszene. „Wir sind stolz eine Kulturmetropole zu sein – und bekennen uns nicht nur in Sonntagsreden dazu“, betonte Ludwig. „Mit diesem Leitfaden wollen wir den Kulturschaffenden rechtlich verbindliche Richtlinien geben und Rahmenbedingungen für ihre Arbeit, auf die sie sich verlassen können.“

Kulturstadträtin Veronica Kaup-Hasler sah in den neuen Leitlinien „die Möglichkeit, maximalen Freiraum innerhalb der Corona-Regeln“ zu ermöglichen. Bei der Ausarbeitung sei der Stadt die Tauglichkeit der Regeln fürs Anwenden im Alltag wichtig gewesen. „Wir haben den Leitfaden im Dialog mit Kulturschaffenden auch auf die Machbarkeit abgeklopft. Wir wollen Kunst und Kultur in der Stadt ermöglichen“, so Kaup-Hasler, die ergänzte: „Wo notwendig, werden die Leitlinien auch im Detail adaptiert werden“.

„Eine Öffnung des Kulturbetriebes kann nur unter der Voraussetzung geschehen, dass das Ansteckungsrisiko minimiert wird“, sagte Gesundheitsstadtrat Peter Hacker. „Die von den Expertinnen und

Experten ausgearbeiteten Regeln zielen darauf ab, dass Besucherinnen und Besucher von Kulturveranstaltungen keinem höheren Risiko ausgesetzt sind, als bei sonstigem Kontakt mit anderen Menschen im öffentlichen Raum.“

Der Leitfaden sieht jeweils angepasste Auflagen für Museen, Theater und Kinos sowie Veranstaltungen in Räumen oder im Freien vor. Erstellt wurde er unter anderem von Med-Uni-Wien Professor und Hygieniker Hans-Peter Hutter. Dieser betonte, dass die Expertinnen und Experten beim Leitfaden Neuland betreten hätten, auch wenn viele Faktoren, welche die Ausbreitung von Corona begünstigen, bekannt sind: „Wir hatten keine Möglichkeiten zum Copy-Paste von Bewährtem. Wir hatten bisher noch keine vergleichbare Situation wie jetzt mit Corona“, so der Mediziner.

Die wichtigste Maßnahme gegen die Ausbreitung von Corona ist laut Einschätzung der WissenschaftlerInnen neben Maskenpflicht, Abstands-Regel und gründliche Hand-Hygiene auch die Begrenzung der TeilnehmerInnen-Zahl bei Veranstaltungen.

Der neue Kultur-Leitfaden der Stadt Wien sieht vor, „Hot-Spots“ wie Eingangsbereich oder Kassa durch z.B. Plexiglas-Scheiben zu trennen – wenn diese „mechanischen Barrieren“ nicht reichen, könne der Fokus auf den Online-Vorverkauf von Tickets gelegt werden. Bei Lüftungsanlagen in Sälen sollte die Luftverteilung verbessert werden – zum Beispiel durch Maßnahmen wie Querlüftung. In Theatern und Kinos schlägt der Leitfaden eine Vergrößerung der Abstände zwischen den Sitzreihen oder zur Bühne vor; außerdem schreiben die ExpertInnen unterschiedliche Ein- und Ausgänge vor, ebenso wie die regelmäßige Reinigung und Desinfektion. In Museen sieht der Leitfaden ähnliche Maßnahmen wie in Schaustätten vor – Lüftung, Desinfektion und Beschränkung der BesucherInnen-Zahl – wobei in weitläufigen Museums-Räumen die Einhaltung von Abstand und Lüftung leichter möglich ist als zum Beispiel in einem Theater-Raum ohne Fenster.

Gelten könnten die im Leitfaden vorgeschriebenen Regeln bereits im Juni. Der medizinische Krisenstab der Stadt Wien hat die ExpertInnen-Vorschläge bereits gutgeheißen. Damit diese aber umgesetzt werden können, und Theater oder Konzerthäuser wieder starten können, brauche es aber eine Verordnung oder eine Gesetzesänderung des Bundes. Die von der Stadt ausgearbeiteten Leitlinien seien als Vorschlag für den Bund zu sehen – welcher in der Materie das letzte Wort hat, betonte Bürgermeister Ludwig. Das Okay des zuständigen Bundesministers Rudolf Anschober vorausgesetzt, könne der Wiener Vorschlag auch für eine bundesweite Regelung herangezogen werden.

Service-Link: <https://www.wien.gv.at/freizeit/pdf/leitfaden-neustart-kultur.pdf>

Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (MA 53)

01 4000-81081

dr@ma53.wien.gv.at

www.wien.gv.at/presse

☞ Alle Rechtsgrundlagen finden Sie im immer upgedateten E-Book der Service GmbH der WKO „VeranstaltungenCoronaCovid“ unter webshop.wko.at. Tel. 0590900/5050, mSERVICE@wko.at.